

Verordnung des Landratsamtes Kulmbach über das Überschwemmungsgebiet an der Wilden Rodach (Gewässer II. Ordnung) auf dem Gebiet des Marktes Presseck, von Flusskilometer 11,000 bis Flusskilometer 12,800

vom 30.06.2021

Anlage:

Übersichtslageplan M = 1 : 10.000
Detailkarte K1 M = 1 : 2.500

Das Landratsamt Kulmbach erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes G zur Änd. des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1408), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), in Verbindung mit § 11 Nr. 4 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 20. April 2021 (GVBl. S. 278),

folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹Im Markt Presseck wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in dem im Anhang (Anlage) als Bestandteil dieser Verordnung im Amtsblatt für den Landkreis Kulmbach veröffentlichten Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 10.000 entsprechend der Legende schraffiert dargestellt. ²Für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte K1 im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Kulmbach sowie im Markt Presseck niedergelegt ist; sie kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude,

die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte K1 ebenfalls farblich hervorgehoben.

- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) ¹An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung soll die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden. ²Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Hof.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 WHG.
- (2) Eine hochwasserangepasste Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.
- (2) ¹Die Zulassung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG geprüft wurden. ²In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung (§ 2) gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für die am 05.01.2018 im Überschwemmungsgebiet der Wilden Rodach bereits vorhandenen Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 3 Sätze 1 und 3 WHG.

(3)Die Regelungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden nach Kapitel 3 Abschnitte 4 und 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bleiben unberührt.

§ 6

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, BayRS 753-1-6-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBI S. 727) bleiben unberührt. ³Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78c Abs. 1 WHG sind Nachweise vorzulegen, dass keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft.

Kulmbach, 30.06.2021
Landratsamt Kulmbach

Oliver Hempfling
Regierungsdirektor